

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/239
16. Juli 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 140 a)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/753/Add.2)]

51/239. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996 und 51/226 vom 3. April 1997 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen³,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

¹A/51/890.

²A/51/906 und Korr.1.

³Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 65., 67. und 70. Sitzung (A/C.5/51/SR.65, 67 und 70), und Korrigendum.

in Anbetracht des in jüngster Zeit zu verzeichnenden beträchtlichen Rückgangs bei den Friedenssicherungsausgaben, und in der Erwägung, daß dies zu einer entsprechenden Verringerung des Bedarfs an zentraler Unterstützung führen sollte, die über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanziert wird,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in allen Phasen der Friedenssicherungseinsätze, einschließlich in der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt¹;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²;
3. *bedauert* die verzögerte Vorlage des Berichts über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt durch den Generalsekretär und beschließt, daß sein nächster Bericht über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 bis spätestens 31. März 1998 vorzulegen ist;
4. *bedauert außerdem*, daß der Generalsekretär dem Ersuchen in Ziffer 8 ihrer Resolution 50/221 B nicht entsprochen hat, wonach er einen umfassenden Voranschlag für den Gesamtmittelbedarf für Personal aus allen Finanzierungsquellen für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen vorlegen sollte;
5. *betont*, daß es notwendig ist, für den Zeitraum des Voranschlags für den Sonderhaushalt über vollständig belegte und umfassende Voranschläge des Gesamtmittelbedarfs für Personal und materielle Ressourcen aus allen Finanzierungsquellen für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu verfügen, einschließlich aus dem ordentlichen Haushalt, dem Treuhandfonds sowie freiwilligen Beiträgen, sowohl Barzahlungen als auch Sachleistungen;
6. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in den Ziffern 7, 8 und 9 ihrer Resolution 50/221 B, bei der Erstellung seiner jährlichen Voranschläge für den Sonderhaushalt und unter Berücksichtigung des zeitlich begrenzten Charakters der derzeitigen Mittelhöhe den gesamten dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Bedarf für den Sonderhaushalt zu überprüfen und umfassend zu belegen; bei der Erstellung seines Berichts über den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 einen umfassenden Voranschlag über den Gesamtmittelbedarf für Personal aus allen Finanzierungsquellen für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen, einschließlich der Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus Treuhandfonds finanziert werden, der von Mitgliedstaaten kostenlos abgestellten Offiziere und sonstiger freiwilliger Beiträge während dieses Zeitraums, um die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, über die Höhe des Personalbedarfs zu entscheiden; und Voranschläge zu unterbreiten, die so genau wie möglich die allgemeine Entwicklung der Friedenssicherungshaushalte widerspiegeln, und alle zusätzlichen sachdienlichen Bemerkungen

und Empfehlungen vorzulegen, was die im vorhergehenden Jahr bei der Führung des Sonderhaushalts gemachten Erfahrungen betrifft;

7. *ersucht* den Generalsekretär, eine eingehende Evaluierung und anschließend Haushaltsvoranschläge vorzulegen, die so genau wie möglich die allgemeine Entwicklung im Bereich der Friedenssicherung widerspiegeln, namentlich auch etwaige größere Neugliederungen der verschiedenen Abteilungen und Gruppen, die sich mit der zentralen Unterstützung befassen, unter Berücksichtigung der in den vorhergehenden Jahren gemachten Erfahrungen bei der Führung des Sonderhaushalts und der Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit beendeten und abgeschlossenen Missionen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den die Evaluierung betreffenden Teil des genannten Berichts vorzulegen;

9. *bedauert*, daß ihr im Rahmen der jährlichen Prüfung der Voranschläge des Generalsekretärs für diesen Sonderhaushalt durch die Generalversammlung kein Vollzugsbericht über die Führung des Sonderhaushalts vorgelegt wurde, wie in Ziffer 6 ihrer Resolution 50/221 B gefordert;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 einen Vollzugsbericht vorzulegen, einschließlich Informationen über mögliche Verlegungen von Posten zwischen Dienststellen während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997;

11. *bekräftigt*, daß es notwendig ist, für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze angemessene Mittel bereitzustellen;

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vorläufig bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

13. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 die Voranschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf dienstpostenbezogenen und nichtdienstpostenbezogenen Mittelbedarf, wie in seinem Bericht¹ erwähnt und vom Beratenden Ausschuss in den Ziffern 19, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 31, 33 und 37 seines Berichts² abgeändert;

14. *bewilligt außerdem* Haushaltsmittel in Höhe von 158.500 US-Dollar für Zeitpersonal für den alleinigen Zweck der Aufarbeitung der Rückstände bei den in Ziffer 16 genannten Schadenersatzansprüchen;

15. *macht sich* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses *zu eigen*, einen P-4-Posten und einen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Sektion Schadenersatz-

ansprüche und Informationsverwaltung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁴ einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, den zur Verlegung in den Personalverwaltungs- und Unterstützungsdienst⁵ vorgeschlagenen P-2-Posten für die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen in der Abteilung Schadenersatzansprüche und Informationsverwaltung zu verwenden;

16. *stellt* anhand der vom Sekretariat zur Verfügung gestellten Informationen *fest*, daß bei den Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität derzeit ein Rückstand von fünfhundertvierundsechzig unerledigten Fällen besteht;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vierteljährlich schriftliche Berichte über die bei der Aufarbeitung der Rückstände erzielten Fortschritte vorzulegen;

18. *nimmt davon Kenntnis*, wie nutzbringend die Kapazität zur Erfahrungsauswertung ist, und ersucht den Generalsekretär, spätestens bis zum 31. August 1997 zur Prüfung während des dritten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung Vorschläge über Mittel und Strukturen vorzulegen, die der Stärkung dieser Funktion dienen und die sicherstellen, daß die bei den Friedenssicherungseinsätzen gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht und angewandt werden;

19. *bewilligt* Haushaltsmittel in Höhe von 1 Million Dollar für die Anmietung von Räumlichkeiten;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, zusätzliche Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 808.500 Dollar für die Anmietung von Räumlichkeiten einzugehen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsvollzugsbericht Angaben über die Verwendung der seit 1992 für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Verfügung gestellten Mittel aufzunehmen;

22. *beschließt*, daß Offiziere im Bereich Einsätze der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, deren Arbeitsbelastung sich aufgrund der Beendigung einiger Friedenssicherungseinsätze verringert hat, dafür eingesetzt werden sollen, bei der Aufarbeitung des Rückstands behilflich zu sein;

23. *bekräftigt* die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, die aus dem Sonderhaushalt finanzierten freigewordenen Dienstposten so bald wie möglich im Einklang mit diesen Resolutionen sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu besetzen;

24. *beschließt*, daß aus dem Sonderhaushalt finanzierte Dienstposten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der

⁴Siehe A/51/906 und Korr.1, Ziffer 22.

⁵Siehe A/51/890, Anhang I.A, Ziffer 35.

Vereinten Nationen, dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung besetzt und verwaltet werden sollen;

25. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Praxis sofort abzustellen, wonach kurzfristig angestelltem Personal für kurze Zeit Beraterverträge gewährt und anschließend wieder kurzfristige Anstellungen gegeben werden, was dem Grundsatz offener und transparenter Einstellungspraktiken zuwiderläuft;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 16, 17 und 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses² genannten Funktionen mit Mitarbeitern zu besetzen, die Planstellen innehaben, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung spätestens bis zum 31. März 1998 darüber Bericht zu erstatten.

*102. Plenarsitzung
17. Juni 1997*